

Amtsblatt der Gemeinde Nordkirchen

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Nordkirchen

Ausgabe-Nr. 04/2021

ausgegeben am 11.05.2021

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
07	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Nordkirchen	17
08	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nordkirchen für das Haushaltsjahr 2021	27

Sie können das Amtsblatt bestellen: Gemeinde Nordkirchen, Bohlenstr. 2, 59394 Nordkirchen
02596 917-143

Sie können das Amtsblatt einsehen: www.nordkirchen.de, Rubrik „Rathaus“ (Download möglich)

Nr. 07/2021

Hauptsatzung der Gemeinde Nordkirchen

vom 29.04.2021

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 11 Bürgermeister / Bürgermeisterin
- § 12 Allgemeiner Vertreter / Allgemeine Vertreterin
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen
- § 15 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen am 29.04.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Gemeinde Nordkirchen ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster/Hamm-Gesetz) vom 9. Juli 1974 (GV NW 1974 S. 416 ff.) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 aus den vorher selbstständigen Gemeinden Capelle, Nördkirchen und Südkirchen gebildet worden.

Sie gehört zum Kreis Coesfeld.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Münster vom 28.11.1983 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Wappenbeschreibung

In Gelb drei blaue 2:1 gestellte Kirchtürme, die beiden oberen mit spitzem, der untere mit barockem Helm.

- (2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Münster vom 28.11.1983 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge

Die Flagge ist von Gelb zu Blau zu Gelb im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift. Der Wappenschild der Gemeinde befindet sich in der Mitte der blauen Bahn.

- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe den dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegeln.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle

Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

- (3) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem / der Ausschussvorsitzenden.

- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (7) Soweit in Satzungen, Vorlagen oder sonstigen Schriftstücken Personen oder Personengruppen angesprochen werden, gelten diese Anreden für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen

- (1) Der Rat hat die Einwohner und Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner und Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten

entsprechend. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Einwohner und Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder / Jede hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Nordkirchen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Nordkirchen fallen, sind vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller / Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern und Bürgerinnen, die
- weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 - inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 - den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 - als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller / Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragsteller / Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Nordkirchen“.
- (2) Das Mitglied des Rates führt die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 9

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und Bürgerinnen, sowie sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl von Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 14,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 23,00 € je Stunde und 400,00 € im Monat überschreiten.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister / Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mehr als zehn Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (5) Jede Fraktion erhält einen pauschalen Ersatz der Auslagen und Aufwendungen für die Geschäftsführung und die kommunalpolitische Weiterbildung in Höhe von monatlich 50,00 € und für jedes Fraktionsmitglied monatlich 10,00 €.

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister /der Bürgermeisterin oder den leitenden Beschäftigten der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

Leitende Beschäftigte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und sein / ihr allgemeine/r Vertreter / Vertreterin.

§ 11 Bürgermeister / Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

§ 12 Allgemeiner Vertreter

Es wird ein Beschäftigter / eine Beschäftigte der Gemeinde Nordkirchen durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter / zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin bestellt.

Es können weitere Verhinderungsvertreter bestellt werden.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtsblatt der Gemeinde Nordkirchen“. Das Amtsblatt wird in digitaler Form auf der Internetseite der Gemeinde unter www.nordkirchen.de/amtsblatt veröffentlicht.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

Ortsteil Nordkirchen: Bohlenstraße 2 (Rathaus)

Ortsteil Südkirchen: vor der Sporthalle der Grundschule (Hauptstraße 9)

Ortsteil Capelle: vor dem Nebengebäude (Kegelbahn) des Hauses Dorfstraße 26

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den in Abs. 2 genannten Bekanntmachungstafeln.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs.1 unverzüglich nachgeholt.

§ 14

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

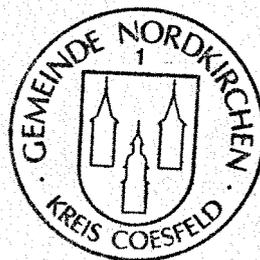
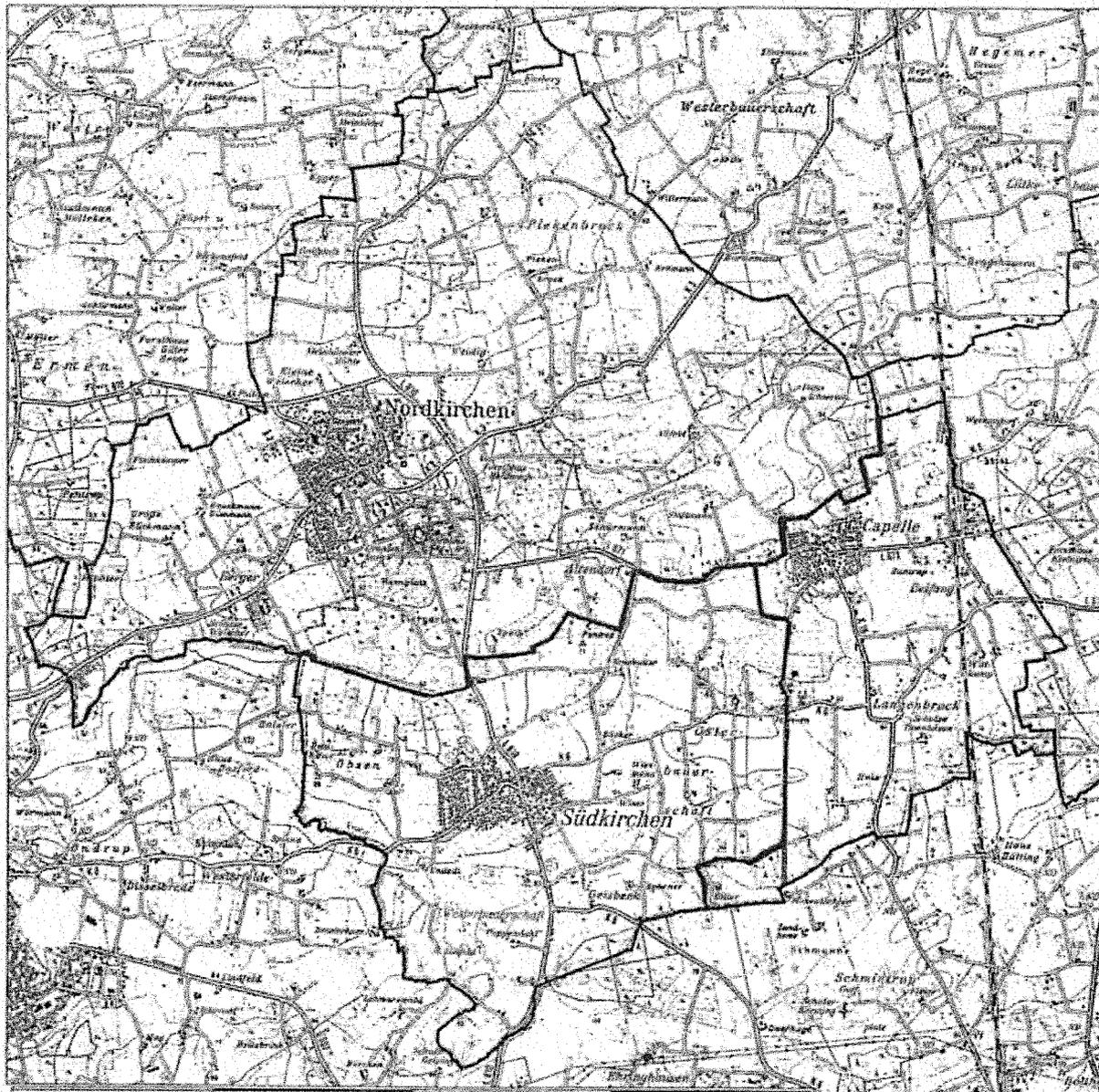
- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin Entscheidungen über Beschäftigte in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines / einer Beschäftigten zur Gemeinde Nordkirchen verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als solche Entscheidungen gelten bei Beschäftigten
- im Beamtenverhältnis die Einstellung, Übernahme, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung,
 - im Arbeitsverhältnis die unbefristete Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung.
- (2) Beschäftigte in Führungsfunktionen sind die Fachbereichsleiter / Fachbereichsleiterinnen.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.09.2014 außer Kraft.

Anlage zur Hauptsatzung



Bekanntmachungsanordnung

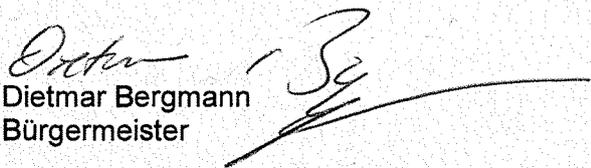
Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Nordkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordkirchen, 11.05.2021


Dietmar Bergmann
Bürgermeister

Nr. 08/2021

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nordkirchen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen mit Beschluss vom 11.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	24.338.580 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.384.980 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.476.690 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.160.450 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.152.820 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.632.150 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	403.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **400.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **46.400 Euro** festgesetzt.

(Hinweis: Ohne die Möglichkeit der Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CIG läge das auszuweisende Planergebnis in 2021 bei -1.038.260 Euro.)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **260 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **540 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **450 v. H.**

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

(1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen gemäß § 21 KomHVO zu folgenden Budgets zusammengefasst:

1. Personalbudget
Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden das Personalbudget.
2. Bilanzielle Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Die bilanziellen Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden zu einem Budget zusammengefasst. Dieses Budget ist von der Regelung in Abs. 2 Nr. 3 ausgenommen.

3. Budget je Fachbereich

Die übrigen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in Teilplänen, die vom selben Fachbereich bewirtschaftet werden, bilden ein Budget. Die vom selben Fachbereich bewirtschafteten Ein- und Auszahlungen für Investitionen bilden ebenfalls ein Budget. Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Budget hinaus entscheidet der Bürgermeister oder der Kämmerer.

(2) Es gelten folgende Grundsätze der Budgetierung:

1. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
2. Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 2 KomHVO). Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.
3. Mehrerträge können für Mehraufwendungen eingesetzt werden. Mindererträge reduzieren die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
4. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
5. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
6. Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.
7. Die Produktverantwortlichen sind verpflichtet, jeweils im Sommer und Herbst des Jahres einen Zwischenbericht zu erstellen, in dem Stand und Entwicklung des Budgets zahlenmäßig und verbal erläutert sind (Stand des Produktes, Abweichungen vom Plan, Prognose, eventuelle Maßnahmen zur Gegensteuerung).
8. In Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO wird für Ermächtigungsübertragungen folgende Regelung getroffen:
 - a) Vor Übertragung von Auszahlungs- oder Aufwandsermächtigungen ist mit dem Bürgermeister oder Kämmerer zu klären, ob die finanziellen Mittel für eine Übertragung verfügbar sind und eine Übertragung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde geboten erscheint. Ermächtigungsübertragungen sind nur dann vorgesehen, wenn alle anderen Möglichkeiten der Bewirtschaftung oder Neuveranschlagung ausgeschöpft sind.
 - b) Übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung – längstens jedoch für zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann - für ihren Zweck verfügbar.

c) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 - 4 KomHVO.

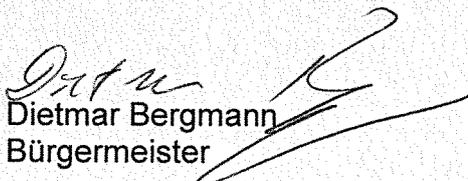
§ 9

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - a) auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
 - b) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
 - c) der Umschuldung von Darlehen dienen,
 - d) sich auf interne Leistungsbeziehungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
 - e) in sonstigen Fällen den Betrag von 20.000 Euro nicht überschreiten. Im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO wird auf 10.000 Euro (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

§ 10

- (1) Die im Stellenplan mit „künftig umzuwandeln“ (ku) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nur noch nach der ausgewiesenen Gruppe wiederbesetzt werden.
- (2) Die im Stellenplan mit „künftig wegfallend“ (kw) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht wiederbesetzt werden.
- (3) Soweit die Aufgaben einer frei werdenden Stelle sowohl von Beamten wie auch von Tarifbeschäftigten ausgeführt werden können, dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Tarifstellen mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die entsprechende Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- und Entgeltgruppe umgewandelt.

Nordkirchen, 11.03.2021


Dietmar Bergmann
Bürgermeister

Der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Nordkirchen vom 11. März 2021 überein.

Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Nordkirchen, 21.04.2021

Der Bürgermeister


Dietmar Bergmann

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 16.03.2021 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld hat mit Verfügung vom 14.04.2021, Geschäftszeichen 01-15.12.07-2021, bestätigt, dass er die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis genommen hat und dass Bedenken nicht erhoben werden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 80 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW im Gebäude der Gemeindeverwaltung, Bohlenstraße 2, Zimmer 41, während der üblichen Dienststunden

montags bis freitags
donnerstags zusätzlich

von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

öffentlich aus und ist unter der Adresse www.nordkirchen.de im Internet verfügbar.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist das Rathaus geschlossen. Um Einsicht zu nehmen vereinbaren Sie bitte einen Termin.

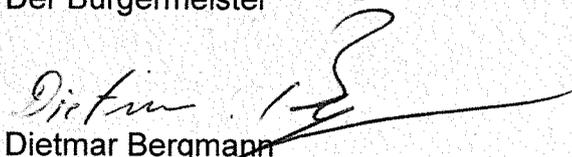
Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordkirchen, 21.04.2021

Der Bürgermeister


Dietmar Bergmann